Waldorfkindergarten Gelnhausen e.V.

Satzung des Vereins

§1 Name, Sitz, Rechtsform
(1) Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten Gelnhausen e.V.“.
(2) Er hat seinen Sitz in Gelnhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins
(1) Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
(2) Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern und Erzieherinnen und anderen pädagogisch interessierten Menschen, sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
a. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch pädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit.
b. Außerdem ist der Verein bestrebt, zur Förderung von Bildung und Erziehung geeignete Einrichtungen (z.B. Kindergärten oder andere soziale oder pädagogische Einrichtungen), die auf der Grundlage der Waldorfpädagogik arbeiten, zu schaffen und zu unterhalten.
(3) Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält, können deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eine eigene Ordnung gesondert geregelt werden.
(4) Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
(5) Der Verein ist den pädagogischen Bestrebungen anderer Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete anthroposophisch orientierte Geisteswissenschaften stützen, auf das Engste verbunden.

§3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in Ihrer jeweils gültigen Fassung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die hessische Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft
(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige Person werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennt und fördern will.
(2) Die Mitgliedschaft wird begründet durch willentliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf seiner schriftlichen Bestätigung. Die Mitgliedschaft gilt für beide Erziehungsberechtigten gemeinsam (Familienmitgliedschaft). Eine Familienmitgliedschaft besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme und wird im Folgenden wie eine natürliche Person als Mitglied bezeichnet. Mitarbeiter erwerben mit Aufnahme der Tätigkeit im Verein, das Recht auf kostenlose Mitgliedschaft im Verein.

Anschrift
Waldorfkindergarten Gelnhausen e.V.
Herzbachweg 40
63571 Gelnhausen

Telefon
06051 53261

Internet
www.waldorfkindergarten-gelnhausen.de
https://www.facebook.com/waldorfgelnhausen

E-Mail
info@waldorfkindergarten-gelnhausen.de

Mitgliedschaften
Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.

Paritätischer Wohlfahrtsverband,
Landesverband Hessen e.V.

Bankverbindung
VR Bank Bad Orb/ Gelnhausen
IBAN DE66 5079 0000 0008 5409 77
BIC GENODE51GEL

Spendenkonto
Kreissparkasse Gelnhausen
IBAN DE66 5075 0094 0000 0455 91
BIC HELADEF1GEL

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird wirksam mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Halbjahres. In Ausnahmefällen kann der Vorstand über eine Verkürzung der Austrittsfristen entscheiden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig und ohne Angabe von Gründen.
(4) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.
(5) Gemeinschaftsleistungen
Alle Familien mit gültigem Betreuungsvertrag haben pro Kalenderjahr einen bestimmten Anteil an Gemeinschaftsleistung zu erbringen. Dazu gehört beispielsweise das Engagement in den Arbeitskreisen sowie die Vorbereitung, Organisation und Nachbereitung von Festlichkeiten der Einrichtung. Es sind mindestens 20 Gemeinschaftsleistungsstunden pro Familie pro Kindergartenjahr zu leisten.
(5.1) Leistungspflicht:

- Jede Familie (egal wie viele Kinder) ist verpflichtet, mindestens 20 Stunden Gemeinschaftsleistung pro Kindergartenjahr zu leisten.
- Die Leistungen umfassen Aktivitäten wie die Teilnahme an Arbeitskreisen und die Organisation von Veranstaltungen (z.B. Kuchenverkauf beim Frühlingsfest, HHGW-Tag, Organisation von Hygieneartikel, Kassen-prüfung, usw.).
- Gemeinschaftsstunden, die im Rahmen der regulären Haus-, Garten-, Wiesen- und Winterdienste erbracht werden, werden nicht angerechnet.

(5.2) Sonderregelungen

- Eine Stundenreduzierung wegen besonderer sozialer Härte wird gewährt, wenn das Elternteil des Kindes alleinerziehend ist. Die Stunden reduzieren sich dann auf 10 Gemeinschaftsleistungsstunden pro Kindergartenjahr.
- Mitarbeiter, welche mit Aufnahme der Tätigkeit im Verein, das Recht auf kostenlose Mitgliedschaft im Verein erworben haben, sind zu 5 Gemeinschaftsleistungsstunden pro Kalenderjahr ohne Möglichkeit zur Ausgleichszahlung verpflichtet. Die Nachweisdokumentation erfolgt durch die Gesamtleitung.

(5.3) Dokumentation und Nachweis

- Eine Nachweisdokumentation wird zu Beginn des neuen Kindergartenjahres von den Kreisleitern zur Verfügung gestellt, in dem die Mitglieder ihre Gemeinschaftsleistungsstunden eigenverantwortlich eintragen müssen.

(5.4) Befreiung und Entgelt

- Eine Befreiung von den Gemeinschaftsleistungen ist nur gegen eine Ausgleichszahlung von 25,00 € für jede nicht geleistete Gemeinschaftsleistungsstunden möglich.
- Diese Ausgleichszahlungen werden am Ende des Kindergartenjahres, anhand der Nachweisdokumentation bei Nichterfüllung der Gemeinschaftsarbeitsstunden eingezogen.

(5.5) Passive Mitglieder/Vorstand

- Passive Mitglieder müssen keine Gemeinschaftsleistungsstunden leisten.
- Der Vorstand ist von den Gemeinschaftsleistungsstunden befreit.

§5 Organe
Organe des Vereins sind:
(1) Mitgliederversammlung (§6)
(2) Vorstand (§7)
(3) Kollegium (§8)

§6 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, bzw. dann einberufen, wenn diese mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 14 Tage vorher schriftlich (z.B. postalisch, oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt vorliegende Adresse), unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und eventueller Anträge, einzuberufen. In der Tagesordnung noch nicht enthaltene Anträge zur Beratung in der Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand mitzuteilen. Solche Anträge sind der Mitgliederversammlung vorzutragen. Anträge zu Satzungsänderungen sind bei der Einladung im Wortlaut bekanntzugeben.

(2) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

a. Wahl und Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstands,

b. Wahl zumindest eines Kassenprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf,

c. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

d. Erörterung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres und des Haushaltsentwurfs des laufenden Geschäftsjahres,

e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschl. §2 der Satzung und

f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie beschließt, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei, höchstens neun zu wählenden Mitgliedern, diese Maximalgröße wird vorerst für 1,5 Jahre festgelegt. Ende 2026 soll die Vorstandsgröße geprüft werden. Zudem muss mindestens eine pädagogische Fachkraft der Einrichtung als Vereinsbeisitz gewählt werden. Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(2) Der Vorstand nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(3) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder eines anderen Organes für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der alte vertretungsberechtigte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt und eingetragen ist. Er muss stets als ganzer mit Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder gewählt werden. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstands eines seiner Mitglieder aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder an dessen Stelle ein neues Mitglied in den Vorstand berufen mit Wirkung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit Vertreter im Sinne des § 30 BGB berufen.

(5) Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen Mitarbeitern erfolgen auf Vorschlag des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem vertretungsberechtigten Vorstand.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann mit einer einfachen Mehrheit Beschlüsse fassen.
(7) Der Vorstand hat im Übrigen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon und Kopierkosten. Der Vorstand hat dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
(8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§8 Kollegium
(1) Das Kollegium trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit auf der Grundlage der Waldorfpädagogik. In allen pädagogischen Fragen sind die pädagogischen Mitarbeiter autonom.
(2) Das Kollegium gibt sich eine eigene Kollegiums-Ordnung und beschließt über die Form der Leitung. Das Kollegium entscheidet über die Aufnahme und den Abgang der Kinder in den vom Verein getragenen Kindergärten und Kinderstuben.

§9 Satzungsänderungen
Änderungen des Satzungszweckes bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Andere Satzungsänderungen müssen mit mindestens Zweidrittelmehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

§10 Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von dreiviertel der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen, wenn bei Beschlussfassung weniger als sieben Mitglieder bereit sind, den Verein weiterzutragen.

Gelnhausen, 03.06.2025

Anschrift
Waldorfkindergarten Gelnhausen e.V.
Herzbachweg 40
63571 Gelnhausen

Telefon
06051 53261

Internet
www.waldorfkindergarten-gelnhausen.de
https://www.facebook.com/waldorfgelnhausen

E-Mail
info@waldorfkindergarten-gelnhausen.de

Mitgliedschaften
Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.

Paritätischer Wohlfahrtsverband,
Landesverband Hessen e.V.

Bankverbindung
VR Bank Bad Orb/ Gelnhausen
IBAN DE66 5079 0000 0008 5409 77
BIC GENODE51GEL

Spendenkonto
Kreissparkasse Gelnhausen
IBAN DE66 5075 0094 0000 0455 91
BIC HELADEF1GEL